

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 11. März 1959

5. Stück

6. Verordnung, betreffend Reinigung von Straßen und Dächern im Gebiete der Stadt Wien.

7. Verordnung, womit bestimmte Vorschriften der Straßenpolizei-Ordnung für Wien in Betracht kommen.

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. März 1959, betreffend die Reinigung von Straßen und Dächern im Gebiete der Stadt Wien.

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz — StPolG.) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Die Eigentümer, Verwalter oder Bestandnehmer von Gebäuden und Grundstücken in den verbauten Ortsteilen haben dafür zu sorgen, daß die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbei- oder durch sie hindurchführenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehwege (Gehsteige) — § 1 Z. 8 StPolG. — in der gesamten Länge der Liegenschaft bei schnee- und glatteisfreier Witterung nach Bedarf von Staub und Schmutz gründlich gesäubert werden. Bei trockener frostfreier Witterung sind die Gehwege (Gehsteige) vorerst zu befrischen und dann zu kehren.

(2) Ist kein Gehweg (Gehsteig) vorhanden, so ist längs der Liegenschaft ein $1\frac{1}{4}$ m breiter, von den Fußgängern benützter Streifen der Straße (§ 1 Z. 1 StPolG.) zu säubern. Dies gilt auch dann, wenn die Straße von der Liegenschaft durch andere öffentlichen Zwecken dienende Grundflächen (wie zum Beispiel Böschung, Graben, Grünflächen u. dgl.) getrennt ist.

(3) Wickelt sich in verbauten Ortsteilen der allgemeine Fußgängerverkehr außer auf dem der Liegenschaft unmittelbar anliegenden Gehweg (Gehsteig) auch auf anderen, vor ihr in der gleichen oder in einer anderen Höhenlage liegenden Gehwegen (Gehsteigen) ab, so sind in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang und Ausmaß außer dem anliegenden Gehweg (Gehsteig) noch die im Zuge des allgemeinen Verkehrs gelegenen Gehwege (Gehsteige) sowie deren Verbindungen untereinander und jene Gehwege (Gehsteige), die die Zugänge zu Häusern, Geschäftslokalen und Grundstücken bilden, von Staub und Schmutz zu säubern. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Verkehrsflächen

von der Liegenschaft oder von dem der Liegenschaft unmittelbar anliegenden Gehweg (Gehsteig) durch andere öffentlichen Zwecken dienende Grundflächen (wie zum Beispiel Böschung, Graben, Grünfläche, Gehallee u. dgl.) getrennt sind, sofern keine Fahrbahn dazwischen liegt.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn die im Zuge des allgemeinen Verkehrs gelegenen Gehwege (Gehsteige) Stufen aufweisen oder als Stiegen ausgebildet sind.

§ 2.

(1) Bei Schneefall haben die im § 1 Abs. 1 genannten Personen dafür zu sorgen, daß die im § 1 beschriebenen Verkehrsflächen in der nachstehenden Breite in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee gründlich, jedoch unter Schonung der Oberfläche der Gehwege (Gehsteige) gesäubert und sofort nachher ausgiebig und zweckentsprechend bestreut sind, und zwar: Gehwege (Gehsteige) bis zu einer Breite von 2 m zur Gänze, wenn sie breiter als 2 m sind, in Zweidrittel ihrer gesamten Breite, mindestens jedoch 2 m. Ist der Gehweg auf beiden Seiten von Liegenschaften begrenzt, so hat jeder der im § 1 Abs. 1 genannten Personen dafür zu sorgen, daß die Hälfte der vorgenannten Breiten entlang der Liegenschaft entsprechend gereinigt und bestreut ist.

(2) Bei der Schneesäuberung dürfen keine Schneehöcker übrigbleiben und die Oberfläche der Gehwege (Gehsteige) darf nicht beschädigt werden. Rinnsale und Ablaufgitter dürfen durch Schnee oder abgehackte Eiskrusten nicht verlegt werden.

(3) Wenn in schmalen Straßen im Zuge der Säuberung mit Schneepflügen die von den Fußgängern ansonsten zu benützenden Flächen mit Schnee verlegt werden, so ist, sofern mit dem Magistrat (Straßenpflege) nichts anderes vereinbart wurde, auf der mit Schneepflügen gesäuberten Fläche längs der einzelnen Liegenschaften ein $1\frac{1}{4}$ m breiter Streifen zu bestreuen.

§ 3.

Bei Glättebildung haben die in § 1 Abs. 1 genannten Personen dafür zu sorgen, daß die im § 1 beschriebenen Verkehrsflächen in dem nach

§ 2 bestimmten Umfang ehestens ausgiebig und zweckentsprechend bestreut sind.

§ 4.

Größere Schneemassen und überhängende Eisbildungen auf Dächern sind ehestens zu beseitigen; dies darf in der Regel nur in Zeiten geringeren Verkehrs und erst nach Aufstellung von Warnungszeichen und Abschränkung des etwa gefährdeten Straßenteiles durchgeführt werden. Hierbei ist jede Beschädigung von Leitungsdrähten und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen zu vermeiden.

§ 5.

Auf der Straße (§ 1 Z. 1 StPolG.) darf Schnee von Liegenschaften nur mit Genehmigung des Magistrates (Straßenpflege) abgelagert werden.

§ 6.

Wurde von den im § 1 Abs. 1 genannten Personen eine andere Person zur Besorgung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen bestellt (zum Beispiel Hausbesorger), so ist diese der Behörde gegenüber dafür verantwortlich.

§ 7.

(1) Die Behörde kann Gebietskörperschaften und in besonderen Ausnahmefällen auch sonstige Eigentümer, Bestandnehmer oder Verwalter von Gebäuden und Grundstücken von der Verpflichtung zur Säuberung und Bestreuung von Gehwegen (Gehsteigen) oder von Teilen derselben (zum Beispiel Stiegenanlagen) bei Schnee oder Glatteis dann befreien, wenn der Gehweg (Gehsteig, die Stiegenanlage), für den die Befreiung angestrebt wird, nur untergeordnete Verkehrsbedeutung hat und in nächster Nähe, in der Regel auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ein Gehweg (Gehsteig, Stiegenanlage) vorhanden ist, für den die Verpflichtung zur Säuberung und Bestreuung bei Schneelage und Glatteis besteht.

(2) Als Bedingung kann die Reinigung und Bestreuung eines Zuganges oder Überganges bis zum nächsten gesäuberten und bestreuten Gehweg (Gehsteig, Stiegenanlage) vorgeschrieben werden. Der Befreiungswerber hat die von der Behörde angeordneten Hinweistafeln auf seine Kosten anzubringen.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden.

(4) Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Säuberung und Bestreuung bei Schnee-

lage und Glatteis sind Verzeichnisse (Pläne) in dreifacher Ausfertigung beizugeben, die die genaue Lage der Gehwege (Gehsteige, Stiegenanlage), die Orts- und Straßenbezeichnung, Beginn und Ende des zu befreienden Weg(teil)es und dessen Länge angeben. Der Bundespolizeidirektion Wien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8.

Die bisher auf Grund der Kundmachung des Wiener Stadtsenates vom 19. Jänner 1954, verlaublich im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 15/1954, erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten als Ausnahmen nach dieser Verordnung.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bundespolizeibehörde gemäß § 72 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet, unvorgreiflich der allfälligen gleichzeitigen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche auf Grund des § 72 Abs. 2 des Straßenpolizeigesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Der Landeshauptmann:

Jonas.

7.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. März 1959 auf Grund des Straßenpolizeigesetzes und der Straßenpolizei-Ordnung, womit bestimmte Vorschriften der Straßenpolizei-Ordnung für Wien in Betracht kommen.

Gemäß § 46 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, und § 6 Abs. 1 der Straßenpolizei-Ordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59, wird bestimmt, daß die gemäß den §§ 10, 13 Abs. 2, 14, 66, 76 Abs. 4, 77 Abs. 3 und 82 bis 86 der Straßenpolizei-Ordnung geltenden Vorschriften für das ganze Gebiet der Stadt Wien in Betracht kommen.

Der Landeshauptmann:

Jonas.